



Herzlich willkommen zum

22. Burggespräch!



Wenn der Chef geht, aber kein Testament da ist – rechtliche Risiken für Familienunternehmen

Thorsten Herbote

Rechtsanwalt und Notar

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht



Agenda

A. Vier Beispielsfälle, jeweils mit ...

- Lösung nach gesetzlicher Erbfolge
- Analyse der Risiken
- Was hätte man regeln können, um Ärger zu vermeiden?

B. Zusammenfassung und Ausblick

- Risiken für Unternehmen bei gesetzlicher Erbfolge
- Checkliste zum Testament/Erbvertrag für Unternehmer
- Der Erbvertrag – in vielen Fällen „der Königsweg“



A.

Vier Beispielsfälle



1. Einstiegsfall

Zimmerermeister Z betreibt eine erfolgreiche Zimmerei als Einzelunternehmen mit 28 Arbeitnehmern.

Z ist mit F verheiratet. Z und F haben zwei Kinder:

- Sohn A (21) hat seine Ausbildung als Zimmerermeister abgeschlossen, arbeitet im Betrieb und soll diesen in einigen Jahren übernehmen.
- Sohn B (16) ist Schüler.

Z stirbt bei einem Autounfall. Er hinterlässt kein Testament. Z dachte, er sei mit 49 Jahren noch zu jung dafür.

Wem gehört der Betrieb?



2. Lösung Einstiegsfall

Ohne Testament/Erbvertrag gilt gesetzliche Erbfolge, §§ 1922 ff. BGB



Es entsteht eine Erbengemeinschaft aus F, A und B.



Ohne Ehevertrag: Erbquote $\frac{1}{2}$ für F und je $\frac{1}{4}$ für A und B.
Mit Ehevertrag (Gütertrennung): Erbquote je $\frac{1}{3}$ für F, A und B.



Es besteht erhebliches Konfliktpotential ...



3. Wie geht es nach dem Erbfall weiter?

Die Bank weigert sich, Überweisungen auszuführen, solange kein Erbschein vorgelegt wird. Das Erbscheinsverfahren dauert ca. 2 Monate.

Die Hobelmaschine ist defekt. Eine neue Maschine kostet 80.000 €. Der Lieferant verlangt eine Zustimmung des Familiengerichts, weil B noch minderjährig ist.

Ein Großkunde fällt weg. Daher werden drei Gesellen gekündigt. Sofort nach Ausspruch der Kündigungen meldet sich ein Rechtsanwalt und weist die Kündigungen wegen fehlender Zustimmung des Familiengerichts zurück.

Die Erben einigen sich, dass A den Betrieb alleine weiterführt und F und B auszahlt. Das Familiengericht verlangt einen Ergänzungspfleger für die erforderliche Genehmigung der Erbauseinandersetzung.



4. Analyse Einstiegsfall

fehlende Handlungsfähigkeit bis zur Erteilung Erbschein

Postmortale Vollmacht errichten!

fehlender Erbnachweis, Kosten und lange Dauer Erbscheinsverfahren

**Notarielles Testament/Erbvertrag errichten!
(kein Erbschein erforderlich)**

Blockade durch Familiengericht/Ergänzungspfleger bei minderjährigen Erben

**Testamentsvollstreckung anordnen!
Postmortale Vollmacht errichten!**

gesetzlich unbeschränkte Haftung von allen Erben (auch des minderjährigen B)

Andere Rechtsform wählen!



5. Mögliche Regelungen Einstiegsfall

Was hätte man regeln können, um Ärger im Erbfall zu vermeiden?

Z ist Inhaber von Zimmerei als Einzelunternehmen

Z ist verheiratet mit F, Sohn A (21) soll übernehmen, Sohn B (16) ist Schüler

- 1. Einzelunternehmen in GmbH/GmbH & Co. KG/KG umwandeln** (Reduzierung persönlicher Haftungsrisiken, erleichtert lebzeitige Übergabe)
- 2. Postmortale notarielle Vollmacht von Z für F + A** (oder Vorsorgevollmacht)
- 3. Notarielles Testament von Z („kleine Lösung“)**
 - Unternehmen geht an A (Teilungsanordnung oder Vorausvermächtnis)
 - Testamentsvollstreckung für Erbteil oder Vermächtnisse von B
 - Absicherung von F? (Details zu Wünschen Z/F fehlen ...)
- 4. Erbvertrag von Z, F, A und B („große Lösung“), erst in 2 Jahren möglich**
 - wie „kleine Lösung“, zusätzlich Pflichtteilsverzichte



6. Fall 2 – „Der Pendler“

Z (68) ist Gesellschafter der G-GmbH mit Sitz in Hildesheim, die Medizinprodukte herstellt.

Z ist mit F verheiratet. Z und F leben je 6 Monate im Jahr in Spanien und in Hildesheim. Z und F haben eine gemeinsame Tochter T (38). Z stirbt bei einem Unfall. Er hinterlässt kein Testament.

Die Anteile des Z an der G-GmbH haben einen Wert von 8 Mio. €, der übrige Nachlass einen Wert von 4 Mio. €.

Was erhalten F und T?



7. Deutschland oder Spanien? Welches Erbrecht gilt?

Art. 21 EuErbVO

- (1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.
- (2) ...

Ohne Testament ist unklar, ob deutsches oder spanisches Erbrecht gilt!

Bei Uneinigkeit drohen jahrelange Gerichtsverfahren und Gerichts- und Rechtsanwaltskosten in siebenstelliger Höhe.

F und T haben sehr unterschiedliche Interessen, welches nationale Erbrecht gelten soll ...



8. Lösung Fall 2 nach deutschem Recht

Gesetzliche Erbfolge nach deutschem Erbrecht



Erben sind F und T zu je $\frac{1}{2}$ in Erbengemeinschaft.



Nachlass = 12 Mio. €

F und T erhalten je $\frac{1}{2}$, also jeweils 6 Mio. €.



9. Lösung Fall 2 nach spanischem Recht

Gesetzliche Erbfolge nach spanischem Erbrecht



T erbt alleine, F erhält nur Nießbrauch an 1/3 des Nachlasses
(je nach Region ggf. auch an 1/2 des Nachlasses)



T erhält 12 Mio. €
**F erhält nur quotalen Nießbrauch, ggf. Abfindung des Nießbrauchs gegen
altersabhängige Einmalzahlung (ca. 700 T€ bis 1,1 Mio. €)**



spontane Reaktion von S = Ehemann von T = Schwiegersohn von F



10. Analyse Fall 2

Drohender Streit unter Erben

**Notarielles Testament/Erbvertrag
errichten!**

**Unklarheit, welches nationale
Erbrecht gilt**

**Bei Auslandsbezug Rechtswahl
treffen!**



11. Mögliche Regelungen Fall 2

Was hätte man regeln können, um Ärger im Erbfall zu vermeiden?

Z ist Gesellschafter der G-GmbH, Sitz Hildesheim.

Z ist mit F verheiratet, leben ½ in E, ½ in D, gemeinsame Tochter T (38).

- 1. Prüfung Gesellschaftsvertrag GmbH („Gesellschaftsrecht bricht Erbrecht“)**
- 2. Postmortale notarielle Vollmacht von Z für F und T (oder Vorsorgevollmacht)**
- 3. Notarielles Testament von Z („kleine Lösung“)**
 - Rechtswahl zum deutschen Erbrecht
 - Erbeinsetzung, Vermächtnisse etc. (Details zu Wünschen von Z/F fehlen ...)
- 4. Erbvertrag von Z, F und T („große Lösung“)**
 - wie „kleine Lösung“, zusätzlich Pflichtteilsverzicht



12. Fall 3 – „Eine Chance für den X...“

X und Z sind zu je $\frac{1}{2}$ Gesellschafter der G-GmbH. G hat stark investiert und erwartet ein erhebliches Umsatz- und Gewinnwachstum. Im Gesellschaftsvertrag heißt es: *„Stirbt ein Gesellschafter, so ist die Gesellschaft berechtigt, seine Geschäftsanteile einzuziehen, sofern der Verstorbene nicht ausschließlich von eigenen Abkömmlingen als Erben beerbt wird. Bei einer Einziehung erhalten die Erben eine Abfindung in Höhe von 60 % des Verkehrswertes, zahlbar in 5 jährlichen Raten.“*

Z ist mit F verheiratet. Z und F haben eine Tochter T (12). Z stirbt bei einem Unfall. Er hinterlässt kein Testament.

Wer erhält den Anteil des Z an der G-GmbH (800 T€) und das sonstige Vermögen (500 T€)?



13. Lösung Fall 3 – „Eine Chance für den X...“

Erben sind F und T zu je $\frac{1}{2}$ in Erbengemeinschaft

X kann aufgrund Einziehungsklausel im Gesellschaftsvertrag F und T aus der Gesellschaft drängen

F und T erhalten Abfindung (Risiko Bewertung)

Nachlass = 900 T€ (500 T€ sonstiger NL + 400 T€ für Abfindung)
F und T erhalten je 250 T€ sofort und je 200 T€ über fünf Jahre in Raten
X kann „zu günstigem Preis“ alle Anteile an G erhalten

spontane Reaktion von X





14. Analyse Fall 3 – „Eine Chance für den X...“

**Drohender Streit mit
Gesellschaftern**

**Prüfung/Anpassung
Gesellschaftsvertrag!**

**Drohende Einziehung von
Gesellschaftsanteilen im Nachlass**

**Abstimmung von
Gesellschaftsvertrag mit
Testament/Erbsvertrag!**

**Ausschlagung von F als
„Notausgang“ zum Erhalt der
Beteiligung der Familie an G?**

**T ist Alleinerbin, X kann nicht
einziehen, Folgeproblem: T (12) als
Gesellschafterin von G ...**



15. Mögliche Regelungen Fall 3

Was hätte man regeln können, um Ärger im Erbfall zu vermeiden?

**X und Z sind zu je 50 % Gesellschafter der G-GmbH, Einziehungsklausel
Z ist mit F verheiratet, gemeinsame Tochter T (MJ).**

- 1. Anpassung Einziehungsklausel Gesellschaftsvertrag GmbH** (erfordert Mitwirkung von X)
- 2. Postmortale notarielle Vollmacht von Z für F** (oder Vorsorgevollmacht)
- 3. Notarielles Testament von Z**
 - Falls X Mitwirkung an Änderung GV verweigert, bleibt nur Einsetzung von T als Alleinerbin und Globalvermächtnis für F („alles außer Anteile an GmbH“)
 - Testamentsvollstreckung für T durch F



16. Fall 4 – „Streit unter den Erben“

Z ist alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der U-GmbH. Z war mit F verheiratet, die vor zwei Jahren verstorben ist. Z und F haben einen Sohn S (42) und eine Tochter T (38). S ist freischaffender Künstler. T arbeitet im Betrieb.

„Schon immer“ waren sich alle in der Familie einig, dass T die U-GmbH (Wert 3 Mio. €) einmal weiterführen soll und dass S die Immobilien des Z (Wert 2 Mio. €) erhalten soll.

Z verstirbt. Ein Testament existiert nicht. S und T können sich über die Aufteilung des Nachlasses nicht einigen.

Wie geht es mit der U-GmbH weiter?



17. Lösung Fall 4

Formlose Absprache in der Familie (T erhält U-GmbH, S die Immobilien) ist rechtlich ohne Relevanz.



Ohne Testament/Erbvertrag gilt gesetzliche Erbfolge, §§ 1922 ff. BGB.



Es entsteht eine Erbengemeinschaft aus S und T.



Es besteht erhebliches Konfliktpotential ...



18. Fall 4 – Wie geht es nach dem Erbfall weiter?

Mit dem Tod von Z ist die GmbH führungslos. Können S und T sich nicht einigen, bestellt das AG einen Notgeschäftsführer.

Schlimmstenfalls ist GmbH gelähmt, weil S in der Gesellschafterversammlung jede Entscheidung blockieren kann.

Falls S und T sich nicht verständigen, erfolgt eine Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft durch Verkauf von allen Nachlassgegenstände und Verteilung des Erlöses (Geld) nach Quote.



19. Analyse Fall 4 – „Streit unter den Erben“

Handlungsfähigkeit bei
Verhinderung des GF
(Urlaub, Krankheit).

**Operative Lähmung der GmbH
durch Tod des einzigen GF**

**Immer Vertretung durch
Prokuristen und/oder weitere GF
sicherstellen!**

**Blockade in der Gesellschafter-
versammlung der GmbH**

**Testamentsvollstreckung anordnen!
Postmortale Vollmacht errichten!**

**Drohende Zerschlagung des
Unternehmens wegen Streit
unter den Erben**

**Notarielles Testament/Erbvertrag
mit Teilungsanordnung oder
Vermächtnis**



20. Mögliche Regelungen Fall 4

Was hätte man regeln können, um Ärger im Erbfall zu vermeiden?

Z ist alleiniger Gesellschafter und alleiniger GF der U-GmbH

Z ist verwitwet. T (38) soll U übernehmen, S (42) soll Immobilien erhalten.

- 1. T wird GF oder Prokura für T** (GmbH ohne „Vertretungsreserve“ ist immer riskant)
- 2. Postmortale notarielle Vollmacht von Z für T** (nur für Beteiligung an U-GmbH)
- 3. Notarielles Testament von Z („kleine Lösung“)**
 - Erbeinsetzung von T und S
 - T erhält GmbH (Teilungsanordnung oder Vorausvermächtnis), Risiko: Streit über Bewertung, Ausschlagung von F und Geltendmachung Pflichtteil
- 4. Erbvertrag von Z, S und T („große Lösung“)**
 - wie „kleine Lösung“, zusätzlich Pflichtteilsverzicht



B.

Zusammenfassung und Ausblick



1. Risiken für Familienunternehmen bei gesetzlicher Erbfolge

fehlende Handlungsfähigkeit bis zur Erteilung Erbschein

**Notarielle postmortale Vollmacht
Lebzeitig GF/Prokuristen bestellen**

lange Dauer Erbscheinsverfahren

**Notarielles Testament/Erbvertrag
(kein Erbschein erforderlich)**

**Blockade durch Familiengericht/
Ergänzungspfleger bei minderjährigen Erben (ggf. auch Enkel)**

**Testamentsvollstreckung
Notarielle postmortale Vollmacht**

**Streit unter Erben vernichtet Werte,
kann Unternehmen in Insolvenz führen**

Erbvertrag mit Pflichtteilsverzicht

**Qualifizierte Nachfolgeklausel im
Gesellschaftsvertrag kann zu Verlust der Beteiligung führen**

**Gesellschaftsverträge anpassen
Testament/Erbvertrag mit GV abstimmen**



2. Checkliste zum Testament/Erbvertrag für Unternehmer

Wer soll das Unternehmen weiterführen?

Soll ein Ersatzerbe festgelegt werden?

Wie wird der Ehepartner abgesichert?

Wie werden weichende Kinder abgefunden?

Kommt ein Erbvertrag (mit Pflichtteilsverzicht) in Betracht?

Übergabe des Unternehmens ganz oder in Teilen zu Lebzeiten?



3. Der Erbvertrag – in vielen Fällen „der Königsweg“

Problem bei mehreren Kindern: nur ein Nachfolger, der das gesamte Unternehmen erhält.

Konsequenz: Pflichtteilsansprüche für Geschwister und Ehepartner

Pflichtteilsverzicht von Geschwistern und Ehepartner (mit/ohne Kompensation).

Erbvertrag erhöht Akzeptanz unter den Erben und vermeidet Streit!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Für die Beantwortung Ihrer Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung!

KAPPUHNE · SCHREIER · HERBOTE
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT mbB · RECHTSANWÄLTE

Am Münster 28
37154 Northeim
Telefon: 05551 / 97 60-0
Telefax: 05551 / 97 60-50

www.ksh-recht.de



Thorsten Herbote

Rechtsanwalt und Notar

Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
herbote@ksh-recht.de

Diese Bilder dürfen nur im Zusammenhang mit diesem Vortrag benutzt werden. Copyright KAPPUHNE · SCHREIER · HERBOTE.
Der Inhalt dieser Präsentation ist urheberrechtlich geschützt und darf nicht vervielfältigt werden.



Disclaimer

Da dieser Vortrag lediglich in das Thema einführen soll und Einzelheiten einer rechtlichen Prüfung bedürfen, können wir für den Inhalt trotz größter Sorgfalt keine Haftung übernehmen.